

## **Der neue Rundfunkbeitrag - eine Information für Studierende**

Das Wichtigste vorab: Entgegen der bis zum 31.12.2012 geltenden Rechtslage ist der neue Rundfunkbeitrag geräteunabhängig. Es ist also völlig egal, ob und wie sie öffentlich-rechtliche Medieninhalte nutzen, für jede Wohnung wird ein Rundfunkbeitrag von derzeit 17,98 € fällig. Wie viele Personen in einer Wohnung leben und wie viele Rundfunkgeräte – auch im Auto – vorhanden sind, spielt ebenfalls keine Rolle.

### **Sie wohnen in einer Wohngemeinschaft?**

Für Wohngemeinschaften gilt, dass unabhängig davon wie viele Mitbewohner vorhanden sind, die WG gemeinsam nur einen Rundfunkbeitrag zu zahlen hat. Pro Wohngemeinschaft muss eine volljährige Person angemeldet sein und den Rundfunkbeitrag bezahlen. Wer das sein soll, kann die Wohngemeinschaft entscheiden. Sind mehrere Mitbewohner bereits angemeldet, können diese sich abmelden. Der für die Wohngemeinschaft zu entrichtende Rundfunkbeitrag kann dann intern auf die übrigen, volljährigen Mitbewohner aufgeteilt werden.

### **Sie wohnen in einem Studentenwohnheim?**

Für Zimmer in Studentenwohnheimen, die von einem allgemein zugänglichen Flur abgehen, ist der Rundfunkbeitrag zu zahlen. Die Wohnheimzimmer gelten als Wohnung, egal ob Sie über ein eigenes Bad oder eine eigene Küche verfügen. Wenn Sie in einem Studentenwohnheim wohnen in dem mehrere Zimmer wie eine Wohnung gestaltet sind, die Wohneinheit durch eine Wohnungstür vom allgemein zugänglichen Flur oder Treppenhaus abgetrennt ist und nur die Bewohner einen Schlüssel dafür haben, gilt das für die Wohngemeinschaft Gesagte. Pro Wohneinheit muss also nur ein Beitrag gezahlt werden.

### **Sie erhalten BAföG?**

Wenn Sie BAföG erhalten und nicht bei ihren Eltern wohnen, können Sie sich vom Rundfunkbeitrag befreien lassen. Dies müssen Sie beim „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ ([www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)) beantragen. Die Befreiung gilt dann auch für ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner, nicht aber für andere Mitbewohner bzw. nicht eingetragene Lebenspartner. Für die nichtbefreiten Mitbewohner bleibt die Pflicht zur Entrichtung eines Rundfunkbeitrages für die bewohnte Wohnung bestehen.

### **Sie erhalten kein BAföG, weil Ihr Einkommen und/oder der Ausbildungsunterhalt Ihrer Eltern die Bedarfsgrenze knapp übersteigt?**

Wenn Sie keine Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten, weil Ihre Einkünfte die Bedarfsgrenze überschreiten, können Sie eine Befreiung von der Beitragspflicht als besonderer Härtefall nach § 4 Abs. 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag beantragen ([www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)). Voraussetzung ist, dass die monatliche Überschreitung geringer als die Höhe des Rundfunkbeitrages (17,98 €) ist.

### **Sie verzichten auf BAföG, obwohl Sie darauf Anspruch hätten?**

Wenn Sie einen BAföG-Anspruch haben, aus persönlichen Gründen aber bewusst darauf verzichten, diesen in Anspruch zu nehmen, können Sie ebenfalls eine Befreiung als besonderer Härtefall beantragen ([www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)). Hierfür ist die Vorlage einer Bescheinigung des BAföG-Amtes erforderlich, aus der ersichtlich ist, dass die Behörde den Anspruch umfassend geprüft und bejaht hat. Aus der Bescheinigung muss zu erkennen sein, dass Sie über kein Einkommen und Vermögen verfügen, das Ihrem BAföG-Anspruch entgegensteht. Außerdem dürfen keine Unterhaltsansprüche gegenüber anderen Personen bestehen, sofern diese den BAföG-Anspruch ausschließen würden.

### **Sie haben lediglich einen Wohngeldanspruch?**

Wenn zum Beispiel wegen Überschreitens der Förderungshöchstdauer weder ein BAföG-Anspruch noch Unterhaltsansprüche gegenüber anderen Personen bestehen, können Sie Wohngeld beantragen. In diesem Fall sieht die bisherige Verwaltungspraxis eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflichtig auch nicht dann vor, wenn Ihre Einkünfte (mit Wohngeld) den BAföG-Bedarfssatz nicht erreichen bzw. nur geringfügig überschreiten. Ob diese Verwaltungspraxis rechtmäßig ist, ist noch zu klären. Gegebenenfalls sollten Sie sich rechtlich dazu beraten lassen.